



Richtlinie des Bezirks Niederbayern für das Betreute Wohnen von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien

1. Zuständigkeit

Betreutes Wohnen in Gastfamilien ist eine Form der Eingliederungshilfe, die durch ambulante Betreuung und Begleitung erbracht wird. Die Hilfe richtet sich an erwachsene Menschen mit Behinderung oder von einer Behinderung bedrohte Personen im Sinne des § 99 SGB IX i.V.m. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. d. am 31.12.2019 geltenden Fassung.

Der Bezirk Niederbayern als sachlich (Art. 82Nr. 3 AGSG, § 66d AGSG) zuständiger überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe fördert das Betreute Wohnen von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien als offene Hilfe zur Weiterentwicklung von Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 94 SGB IX). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 98 SGB IX.

Die Regelungen dieser Richtlinie begründen keinen automatischen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Bezirk Niederbayern als Leistungsträger.

Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gehen Leistungen gemäß dieser Richtlinie vor.

2. Definition

Unter dem Begriff des Betreuten Wohnens in Gastfamilien (BWF) versteht man die Aufnahme von Menschen mit Behinderung (Gast¹) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) gegen Vergütung der Gastfamilie.

Gleichzeitig erfolgt die Unterstützung durch ein externes Fachteam.

Hiermit ist weder die Pflege körperlich beeinträchtigter Personen (im Sinne des SGB XI bzw. der §§ 61 ff SGB XII) noch die Versorgung von Menschen mit Behinderung durch Kinder oder Eltern gemeint.

Bei der Betreuung von Kindern des Gastes in einer Pflegefamilie sind Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie im Einzelfall möglich.

In einer Gastfamilie wird in der Regel ein Gast betreut. Sollte die Betreuung von zwei Menschen mit Behinderung erfolgen, ist vor dem Probewohnen die Zustimmung des Kostenträgers einzuholen.

1 Um eine flüssige Lesbarkeit gewährleisten zu können wurde nur die männliche Schreibweise verwendet. Alle weiblichen Leserinnen bitten wir hierfür um ihr Verständnis.



Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (gemäß § 80 SGB IX) sind Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie im Einzelfall möglich. Gleiches gilt für erwachsene Gäste, die ursprünglich als Kinder oder Jugendliche in eine Pflegefamilie aufgenommen worden sind.

3. Personenkreis

Bei dem Personenkreis handelt es sich um Menschen mit Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX i.V.m. 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. d. F. v. 31.12.2019 i. V. m. §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung, die Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 80 SGB IX benötigen.

Wohnen in Gastfamilien ist ein Betreuungsangebot für erwachsene Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind und umfassender Unterstützung bedürfen. Die Betreuung in Familien ist vorrangig für Personen gedacht, die derzeit nicht in der Lage sind, ein eigenständiges Leben ohne Betreuung zu führen bzw. die nicht von ihren eigenen Familien betreut werden können.

Durch das Leben in einer Gastfamilie kann im Einzelfall eine Aufnahme in einer besonderen Wohnform vermieden werden und es bietet eine Alternative zum dauerhaften Aufenthalt in einer besonderen Wohnform oder einer anderen Form des betreuten Wohnens.

Ausschlusskriterien für das Wohnen in Gastfamilien sind:

- akute Selbst- oder Fremdgefährdung,
- aktuelles Suchtverhalten,
- abweichendes Sexualverhalten,
- dissoziale Verhaltensweisen.

Unter dem Gesichtspunkt der heimatnahen Versorgung wird davon ausgegangen, dass es sich in der Regel um Personen handelt, die ihren maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalt in Niederbayern haben.

4. Gastfamilie

Die Familien können „Laien“ auf dem Gebiet der Versorgung des in Frage kommenden Personenkreises, unter den Voraussetzungen des § 80 SGB IX, sein.

Grundsätzlich soll zwischen Gast und Gastfamilie kein rechtliches Betreuungsverhältnis im Sinne der §§ 1896 ff BGB bestehen, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Ausnahmen im Einzelfall, zum Beispiel bei ehemaligen Pflegefamilien, sind möglich.

Sofern der Gast in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur Gastfamilie steht, ist vor der Aufnahme, unter Darlegung der Verhältnisse des Einzelfalles, die Zustimmung des Leistungsträgers für die Leistungsgewährung im Sinne dieser Richtlinie einzuholen.

Gleiches gilt, wenn ein Mensch mit Behinderung bereits durch Angehörige betreut bzw. versorgt wird.

Sofern Verwandte auf Grund zivilrechtlicher Verträge zur Sicherstellung von Unterkunft, Pflege und Betreuung behinderter Angehöriger verpflichtet sind, können Leistungen nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

Das Betreute Wohnen in Gastfamilien bei den Eltern oder den Kindern des Menschen mit Behinderung bzw. bei Ehegatten oder Lebenspartnern ist auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Allein mit der Aufnahme eines Gastes wird keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II begründet.

Betreutes Wohnen in Gastfamilien stützt sich auf die Prinzipien der Laienhilfe und ist orientiert an der 'normalen' Lebenswelt dieser Familien in der Gemeinde. Die Familienmitglieder müssen keine besonderen beruflichen Qualifikationen aufweisen. Es kommen Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen in Betracht.

Die Familien müssen jedoch drei Grundbedingungen erfüllen:

- Zeit und Präsenz für die Betreuung,
- ausreichende Räumlichkeiten für den Menschen mit Behinderung in Form eines eigenen Zimmers in der Wohnung bzw. einer kleinen Wohnung im Haus, das von der Familie in einem für Familienmitglieder üblichen Rahmen möbliert wird oder mit eigenen Möbeln ausgestattet werden kann, anderweitige räumliche Verhältnisse müssen im Einzelfall **vor** dem Probewohnen mit dem Kostenträger geklärt werden.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachteam und gegebenenfalls anderen Stellen (z. B. Haus- und Fachärzten, rechtlichen Vertretern, Sozialverwaltung).

Die sorgfältige Auswahl der Familien erfolgt durch persönliches Kennenlernen aller Familienmitglieder während mehrerer Hausbesuche. In ausführlichen Gesprächen erhält das Fachteam (siehe Ziffer 8) einen Eindruck von Motivation, Wünschen, Geschichte, Struktur und Integrationsfähigkeiten der Familie. Hinsichtlich des Wohnortes sollte beachtet werden, dass dem Gast die soziale Teilhabe bzw. die Teilhabe am Arbeitsleben nicht durch eine unvorteilhafte Verkehrsanbindung erschwert wird.

Auf Basis dieses ausführlichen Kennenlernens erfolgt die Auswahl geeigneter Gastfamilien. Dem einzelnen Menschen mit Behinderung wird eine Familie, in der er künftig leben könnte, empfohlen. Die Gastfamilien werden vor Aufnahme des Gastes ausführlich über die Behinderung des Gastes und damit zusammenhängende Fragen (z.B. Medikation) informiert.

Der eigentlichen Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie geht immer ein intensives Kennenlernen vorher, in dessen Verlauf das Fachteam mit allen Betroffenen abklärt, ob die Familie und der Mensch mit Behinderung zusammen passen. In einer ersten Phase der Zusammenführung (maximale Dauer zwei Wochen) wird das Zusammenleben von Gast und Gastfamilie getestet.

Der Bezirk Niederbayern wird bereits vor Beginn des Probewohnens informiert und erhält auch nach Beendigung eine Mitteilung (Anlage 1) über den Verlauf.

5. Ziele

Das Betreute Wohnen in Gastfamilien soll auf Wunsch der Menschen mit Behinderung eine ihren Bedürfnissen entsprechende familienbezogene und individuelle Lebensform ermöglichen. Ziel ist die Förderung der sozialen Integration und die Verselbständigung entsprechend den Möglichkeiten der Person, insbesondere durch

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten / Fertigkeiten,
- selbständige Lebensführung und weitest gehende Unabhängigkeit,
- Hinführung zu einer angemessenen Tagesstruktur, Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit sowie Freizeitgestaltung,
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit,
- Erhaltung und Verbesserung von Mobilität und Orientierung,
- Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen,
- Bewältigung von behinderungs- und krankheitsbedingten Abbauprozessen und
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der sozialen Teilhabe im Wohnumfeld (z.B. Quartier, Gemeinde, Dorf).

Die wohlwollende Aufnahme in eine stabile Gemeinschaft schafft die Grundlage für die Förderung der Normalisierung des Alltagslebens, der Selbstverantwortlichkeit, der alltagspraktischen Fertigkeiten, der Krankheitsbewältigung und des gesundheitlichen Wohlbefindens.

6. Betreuungsvertrag

Zwischen dem Gast und der Gastfamilie wird, ggf. unter Einbeziehung des rechtlichen Betreuers, vor Beginn der Maßnahme ein Betreuungsvertrag geschlossen, in der Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien geregelt sind. Die Mindestanforderungen sind im Qualitätshandbuch des Bezirks Niederbayern zum Betreuten Wohnen in Gastfamilien dargelegt.

Der Leistungsträger erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Veränderungen sind dem Leistungsträger vor Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Der Vertrag ist für alle Vertragspartner bindend und endet mit schriftlicher Kündigung.

Die Aufenthaltsdauer in der Maßnahme des Betreuten Wohnens in Gastfamilien ist in der Regel unbefristet. In begründeten Einzelfällen kann jedoch auch eine vorübergehende Aufnahme in die Gastfamilie möglich sein.

7. Träger des Betreuten Wohnens in Gastfamilien

Der Träger muss seine fachliche Kompetenz gegenüber dem Bezirk Niederbayern nachweisen (oder nachgewiesen haben).

Folgende Kriterien sind bei der Auswahl von Trägern eines Fachteams zu beachten:

- Der Träger eines Fachteams muss die Gewähr für eine qualifizierte Hilfe bieten. Dazu zählen auch Personalorganisation inklusive Fortbildung und Supervision.
- Der Träger eines Fachteams muss Gewähr leisten, dass die Familienpflege ein Element im Gesamtangebot der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Einzugsgebiet sichergestellt ist.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuten Wohnens in Gastfamilien schaffen kann. Träger mit weniger als drei Fachkräften muss zur Regelung der Vertretung eine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Träger oder mit einer Fachkraft abschließen, damit die Betreuungskontinuität gesichert ist.

Vor Errichtung von Fachteams ist die Zustimmung des Bezirks Niederbayern einzuholen.

Dem Antrag eines Trägers auf Zulassung eines Fachteams ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die vorstehenden Punkte eingegangen wird.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Anbieter, die keinem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind oder nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen. Der Träger soll seinen Sitz oder eine Niederlassung im Einzugsgebiet oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft haben.

8. Fachteam

Die fachlich begleitende Beratung und Betreuung wird vom Fachteam wahrgenommen. Die Auswahl des Fachpersonals ist zielgruppenorientiert. Fachpersonal in diesem Sinne sind in erster Linie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung (Diplom (FH), Bachelor (BA)), Erzieher und Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen sowie ggf. auch Fachkrankenschwester und -pfleger für Psychiatrie oder geeignetes Krankenpflegepersonal mit psychiatrischer Berufserfahrung.

Unerlässlich zur Qualitätssicherung des Wohnens in Gastfamilien ist die intensive Begleitung der Gäste und Gastfamilien durch das Fachteam. Gäste und Gastfamilien werden vom Fachteam nach dem Prinzip der Bezugsbetreuung und den fachlichen Kriterien des Case Managements dauerhaft begleitet.

Das Fachteam überprüft im Rahmen von Gesprächen auch die Qualität der Betreuung in der Gastfamilie, interveniert bei Bedarf und informiert umgehend den Leistungsträger über Qualitätsmängel. Dazu führt das Fachteam u.a. auch getrennte Gespräche mit den Gästen und der Gastfamilie.

Zusammenfassend obliegen dem Fachteam insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl geeigneter Gastfamilien und Gäste
- Anbahnung der Kontakte und Begleitung bei der Entscheidungsfindung
- Soweit erforderlich regelmäßige psychosoziale und pädagogische Betreuung und Beratung der Gastfamilien und Gäste nach Absprache im Rahmen von Hausbesuchen
- Gewährleistung der Betreuungskontinuität
- Praktische Hilfen
- Organisatorische Unterstützung
- Hinführung zu und Unterstützung bei sozialrechtlicher Beratung, sofern kein rechtlicher Betreuer vorhanden ist
- Ansprechpartner in Krisen und Notfallsituationen
- Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. mit Haus- und Fachärzten, Sozialverwaltung, Arbeits- oder tagesstrukturierenden Angeboten)
- Individuelle Hilfebedarfserhebung und Teilhabeplanung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§§117 ff SGB IX).
- Regelmäßige Teilnahme an Supervisionen
- Dokumentation

9. Verfahren

Die beabsichtigte Aufnahme eines Gastes in eine Gastfamilie ist dem nach § 98 SGB IX örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 SGB IX i.V.m. 66 d AGSG) baldmöglichst, jedoch grundsätzlich vier Wochen vor der Aufnahme, anzuzeigen. Ferner ist zum gleichen Zeitpunkt ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Gewährung von Leistungen einschließlich der entsprechenden Nachweise vorzulegen. **Die tatsächliche Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie darf erst dann erfolgen, nachdem die Sozialverwaltung die zumindest vorläufige schriftliche Zustimmung zum Maßnahmebeginn erteilt hat.**

Neben dem Antrag auf Gewährung von Leistungen sind Unterlagen gemäß dem Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff SGB IX vorzulegen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind die entsprechenden Planungsinstrumente gemäß § 118 SGB IX beim Bezirk Niederbayern einzureichen.

Die Auswertung dieser wird vom Sozialpädagogischen Fachdienst der Sozialverwaltung vorgenommen.

10. Finanzierung

10.1 Betreuungsgeld

Die Gastfamilie erhält für die Betreuung des Gastes ein Betreuungsgeld in Höhe von monatlich 510,00 Euro. Dieses errechnet sich aus dem Durchschnittsbetrag der Geld- und Sachleistung (ambulant) bezogen auf den Pflegegrad 2 gem. § 37 SGB XI und § 36 SGB XI.

Der Leistungsträger überweist das Betreuungsgeld an die Gastfamilie.

Während der ersten Phase einer Zusammenführung (maximal zweiwöchige Testphase) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von täglich 1/30 des Betrages nach Absatz 1, entspricht 17,00 Euro (510,00 € / 30 Tage) - ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse - zur pauschalen Abgeltung der während des Probewohnens entstehenden Aufwendungen an die Gastfamilie gewährt.

Die laufenden Kosten für die Unterkunft und die laufenden und einmaligen Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sind nicht Bestandteil des Betreuungsgeldes und werden bei Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II an den Leistungsberechtigten ausbezahlt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem zwischen Gast und Gastfamilie abzuschließenden Miet- bzw. Betreuungsvertrag um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen diesen beiden Vertragsparteien handelt, der keine Wirkung zu Lasten Dritter (z.B. zu Lasten des Bezirks Niederbayern - Sozialverwaltung) entfaltet. Der Bezirk Niederbayern - Sozialverwaltung – haftet nicht für entgangene Mietzahlungen (z.B. wegen Nichteinhaltung gesetzlicher oder vereinbarter Kündigungsfristen).

Leistungen des Gastes an die Gastfamilie regelt der Betreuungsvertrag.

Wechselt ein Gast während eines Monats in eine andere Gastfamilie, so erfolgt eine anteilige Ausbezahlung des Betreuungsgeldes an die beiden Gastfamilien. Pro Betreuungstag wird dabei 1/30 der vorgesehenen Monatspauschale gewährt.

Bei allen anderen Gründen des dauerhaften Verlassens der Gastfamilie wird der Gastfamilie das Betreuungsgeld für den gesamten Monat belassen.

10.2 Abwesenheitsregelung

Befindet sich der Gast regelmäßig tagsüber nicht bei der Gastfamilie (z. B. Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung bzw. Besuch einer Förderstätte oder tagesstrukturierenden Maßnahme) wird das Betreuungsgeld für die Familie bei einer Abwesenheit von wöchentlich ab 20 Stunden um 15 v. H. gekürzt.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Gastes, wird das Betreuungsgeld in der Regel bis zu 30 Tage weitergezahlt, sofern eine Rückkehr in die Gastfamilie zu erwarten ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt des Gastes) kann das Betreuungsgeld auch über 30 Tage hinaus verlängert werden, sofern während dieser Zeit Betreuungsleistungen nachgewiesen werden können.

Für die Zeit der Abwesenheit, für die das Betreuungsgeld weitergezahlt wird, ist der Betreuungsplatz freizuhalten, so dass eine Rückkehr jederzeit möglich ist. Sobald erkennbar wird, dass der Mensch mit Behinderung nicht in die Familie zurückkehrt, ist das Betreuungsverhältnis unverzüglich zu beenden.

Die Zeiten der Abwesenheit werden von der Gastfamilie dem Fachteam mitgeteilt und von diesem dokumentiert.

Bei vorübergehender Abwesenheit der Gastfamilie muss die erforderliche Betreuung sichergestellt werden. In solchen Fällen ist zwischen den Vertragspartnern (Gast, Gastfamilie, Fachteam und ggf. rechtlicher Betreuer) eine verantwortungsvolle Versorgung des Gastes abzusprechen.

Dabei wird der Betreuung in einer geeigneten Ersatzfamilie der Vorzug gegeben.

Die ganze oder teilweise Weiterleitung des Betreuungsgeldes an die Ersatzfamilie regelt die Gastfamilie.

10.3 Maßnahmepauschale

Die Personal- und Sachkosten des Trägers der Maßnahme werden über eine monatliche Maßnahmepauschale je Gast abgegolten. Grundlage sind die jeweils gültigen Pauschalen (Jahresbetrag / 12) der Dienste der Offenen Behindertenarbeit. In Höhe der bei der OBA vorgesehenen Erstausrüstungspauschale wird eine Pauschale (Jahresbetrag / 12) für Werbung, Akquise, Vorlauf und erhöhten Sachmittelaufwand durch Fahrtkosten gewährt.

Im ersten Jahr einer Betreuung ist eine Vollzeitstelle für 9 Familien, ab dem zweiten Jahr eine Vollzeitstelle für 10 Familien vorzusehen.

Bezüglich dieser Kosten wird auf die Prüfung von Einkommen und Vermögen des Gastes verzichtet, da eine Verteilung dieser Kosten auf die jeweiligen Einzelfälle nicht praktikabel wäre.

Vor der Gewährung einer Maßnahmepauschale hat der Träger die grundsätzliche Zustimmung des Bezirks Niederbayern zur Errichtung eines Fachteams einzuholen. Dem Antrag des Trägers ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die in Ziffer 7 dieser Richtlinie genannten Auswahlkriterien eingegangen wird.

Eine Zusammenführung von Gast und Gastfamilie ist der Zuschuss gewährenden Stelle beim Bezirk Niederbayern unmittelbar mitzuteilen. Die Abrechnung der Maßnahmepauschale erfolgt anhand eines bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichenden Verwendungsnachweises einschließlich Anlagen (Übersicht: Fachteammitarbeiter, Gäste, Gastfamilien; Berechnungsgrundlage Zuschuss; Jahresstatistik einschl. Tätigkeitsbericht; Kosten- und Finanzierungsplan). Die dafür vorgesehenen Formblätter sind zu verwenden. Die Gewährung von Abschlagszahlungen im jeweiligen Förderjahr ist möglich.

11. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Der Gast hat eigenes Einkommen und Vermögen nach den Regelungen der §§ 82 bis 90 SGB XII.

für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung (HLU, Grundsicherung) einzusetzen. Für die Gewährung des Betreuungsgeldes gelten hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen die §§ 135 bis 140 SGB IX.

An den Kosten des Fachteams (Maßnahmepauschale) haben sich die Gäste nicht zu beteiligen.

Der Gast kann bei vorliegender entsprechender Voraussetzung Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (z. B. anteilige Kosten der Unterkunft, Ernährung, Kleidung, etc.) beantragen.

12. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften.

13. Dokumentation

Der Träger des Betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien legt jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres die Jahresstatistik einschließlich eines Tätigkeitsberichtes über seine Arbeit unter Verwendung des maßgebenden Vordrucks (**Anlage 2**) dem Bezirk Niederbayern vor.

Über die Art und den Umfang der Betreuungsleistungen sind Einzelnachweise (analog zum Betreuten Wohnen) zu führen, die auf Anforderung dem Leistungsträger vorzulegen sind. Die Einzelnachweise sind vom Gast bzw. der Gastfamilie (bei erforderlichen Gesprächen ohne den Gast) gegenzuzeichnen.

14. Qualität der Leistung

Der Träger des Betreuten Wohnens in Gastfamilien ist für die Qualität der Leistungserbringung verantwortlich. Die Rahmenbedingungen hierzu sind im jeweils aktuellen Qualitätshandbuch des Bezirks Niederbayern dargelegt.

Ein Vertreter des Trägers hat sich am Arbeitskreis „Betreutes Wohnen in Gastfamilien in Niederbayern“, unter der Federführung des Bezirks Niederbayern, verpflichtend zu beteiligen. Der Arbeitskreis tagt mindestens einmal jährlich.

15. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk Niederbayern ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen. Der Träger des Betreuten Wohnens in Gastfamilien ist verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Bezirk Niederbayern kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1

Verlaufsschilderung des Probewohnens (Wohnen in Gastfamilien)

 Name des Gastes, Geburtsdatum

 Name, Adresse der Gastfamilie

 Zeitraum des Probewohnens

 Anzahl weiterer Gäste

 Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb der Familie
 (Tagesstrukturierende Maßnahmen , WfbM, Zuverdienst, Arbeitsstelle)

Sichtweise / Wünsche des Gastes:

Sichtweise / Wünsche der Gastfamilie:

Sichtweise des Fachteams:

Schwerpunkte der Betreuung / Unterstützungsbedarf in den Teilhabebereichen:

-
-

Eignung der Maßnahme (ggf. alternative Betreuungsform benennen):

-
-

 Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Fachteams

Datum und Unterschrift

Anlage 2

- a) Jahresstatistik und
- b) Tätigkeitsbericht (Checkliste)

**Jahresstatistik für das
Betreute Wohnen in Gastfamilien**

-Bezirk Niederbayern -

Für das Jahr:

Adressdaten

Träger:

verantwortl. Ansprechpartner
Fachkraft:

Straße:

PLZ / Ort:

Postfach:

Telefon:

Fax:

Homepage:

E-mail:

Teil 1 Gastfamilien		
1.1	Methoden und Aktivitäten zur Gewinnung von Gastfamilien (Die Darstellung erfolgt im Tätigkeitsbericht. Bitte beifügen.)	
1.2	Zahl der Familien, die im Berichtsjahr Interesse bekundet haben	
1.3	Zahl der Familien, die als geeignet ausgewählt wurden (in 1.2 enthalten)	
1.3.1	Familiensituation	
	Ehepaar/Lebensgemeinschaft ohne Kinder	
	Familie mit Kind	
	Familie mit mehreren Kindern	
	Alleinerziehende/r mit Kind	
	Alleinerziehende/r mit mehreren Kindern	
	Alleinstehende Person	
1.3.2	Wohnort der Gastfamilien, die als geeignet ausgewählt wurden	
	Landkreise:	
	Deggendorf	
	Dingolfing-Landau	
	Freyung-Grafenau	
	Kelheim	
	Landshut	
	Passau	
	Regen	
	Rottal-Inn	
	Straubing-Bogen	
	kreisfreie Städte:	
	Landshut	
	Passau	
	Straubing	

1.4	Zahl der Gastfamilien, die im Berichtsjahr eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben	
1.4.1	Familiensituation	
	Ehepaar/Lebensgemeinschaft ohne Kinder	
	Familie mit Kind	
	Familie mit mehreren Kindern	
	Alleinerziehende/r mit Kind	
	Alleinerziehende/r mit mehreren Kindern	
	Alleinstehende Person	
1.4.2	Wohnort der Gastfamilien, die einen Gast aufgenommen haben	
	Landkreise:	
	Deggendorf	
	Dingolfing-Landau	
	Freyung-Grafenau	
	Kelheim	
	Landshut	
	Passau	
	Regen	
	Rottal-Inn	
	Straubing-Bogen	
	kreisfreie Städte:	
	Landshut	
	Passau	
	Straubing	
1.5	Zahl der Gastfamilien, die bereits vor dem Berichtsjahr eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben und weiterhin einen Gast betreuen	

Teil 2 Gäste		
2.1	Anzahl der Personen, die im Berichtsjahr mit einer Gastfamilie eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben	
	Anteil Männer	
	Anteil Frauen	
	Anteil Divers	
2.1.1	Altersstruktur	
	-17	
	18-30	
	31-49	
	50-59	
	60-69	
	70-	
2.1.2	Familienstand	
	ledig	
	verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft	
	verwitwet	
	geschieden/getrennt lebend	
	unbekannt	
2.1.3	Berufliche Situation	
	berufstätig	
	Rehabilitationsmaßnahme	
	Werkstättenbesucher	
	in einem Zuverdienstprojekt tätig	
	in einem Inklusionsprojekt tätig	
	regelmäßig in einer Tagesstätte	
	Erziehung von Kindern	
	arbeitslos	
	nicht mehr berufstätig	
	Sonstiges	
	unbekannt	

2.1.4	besondere rechtliche Lage	
	rechtliche Betreuung oder Bevollmächtigter nach BGB	
	juristische Auflage	
2.1.5	Lebensform (direkt vor Aufnahme in die Gastfamilie)	
	Wohnen/Partner	
	Wohnen/Partner und Kinder	
	Wohnen/Kinder alleinerziehend	
	besondere Wohnform (ehem. Wohnheim)	
	Ambulant betreutes Wohnen (BEW/TWG)	
	andere Gastfamilie	
	Aufenthalt im Bezirkskrankenhaus	
	unbekannt	
2.1.6	Art der Behinderung	
	vorrangig geistige Behinderung (Intelligenzminderung)	
	vorrangig seelische Behinderung (Psych/Sucht/DD)	
	vorrangig körperliche Behinderung	
	Mehrfachbehinderung	
	Autismus	
2.2	Anzahl der Gäste, die bereits vor dem Berichtsjahr eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hatten und weiterhin betreut werden	
	davon Männer	
	davon Frauen	
	davon Divers	

Teil 3: Darstellung der Betreuungsarbeit durch das Fachteam		
3.1	Anzahl der durchschnittlichen Hausbesuche je Gast (bei im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Gäste)	
	2-5 mal je Woche	
	1 mal je Woche	
	alle 2 Wochen	
	alle 2-3 Wochen	
	alle 3-4 Wochen	
	alle 4 Wochen	
	alle 4-6 Wochen	
	alle 6-8 Wochen	
3.2	Welche Leistungen wurden durch die Hausbesuche erbracht?	
	Beratung und Begleitung zur Unterstützung des Kennenlernens (Gastfamilie-Gast)	
	Allgemeine Beratung und Begleitung	
	Praktische Hilfen	
	Organisatorische Unterstützung	
	Hinführung zu und Unterstützung bei sozialrechtlicher Beratung	
	Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Stellen	
	Gesamtplanerstellung und Absprachen mit Gast und Gastfamilie	
	Hinführung zu angemessener Tagesstruktur	
	Stabilisierung der psychischen Gesundheit	
	Krisenintervention	
	Konfliktintervention (Gastfamilie-Gast)	
	Sonstiges	

3.3	Anzahl der durchschnittlichen Hausbesuche je Gast (bei Gästen, die bereits aus dem Vorjahr übernommen worden sind)	
	2-5 mal je Woche	
	1 mal je Woche	
	alle 2 Wochen	
	alle 2-3 Wochen	
	alle 3-4 Wochen	
	alle 4 Wochen	
	alle 4-6 Wochen	
	alle 6-8 Wochen	
3.4	Welche Leistungen wurden durch die Hausbesuche erbracht?	
	Beratung und Begleitung zur Förderung des Kennenlernens (Familie-Gast)	
	Allgemeine Beratung und Begleitung	
	Praktische Hilfen	
	Organisatorische Unterstützung	
	Hinführung zu und Unterstützung bei sozialrechtlicher Beratung	
	Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Stellen	
	Gesamtplanerstellung und Absprachen mit Gast und Gastfamilie	
	Hinführung zu angemessener Tagesstruktur	
	Stabilisierung der psychischen Gesundheit	
	Krisenintervention	
	Konfliktintervention (Gastfamilie-Gast)	
	Sonstiges	

3.5	Allgemeine Aktivitäten für/mit Gastfamilien/Gäste	
	Treffen mit mehreren Gastfamilien (ohne Gäste)	
	Treffen mit mehreren Gastfamilien (mit Gäste)	
	Treffen mit mehreren Gästen (ohne Familien)	
	gemeinsame Unternehmungen	
	Sonstiges	
4.	Beendigung der Betreuungsform - Kündigung der Betreuungsvereinbarung	
	auf Wunsch der Gastfamilie	
	auf Wunsch des Gastes	
	auf Wunsch beider Seiten	
	auf Anregung des Fachteams	
	auf Anregung Dritter (rechtl. Betreuer, Arzt,...)	

Ort/Datum	Name des Erstellers	Unterschrift des Erstellers



Anlage 2 b)

Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Vorlage zur Erstellung eines Tätigkeitsberichtes

Umschlag/Deckblatt und 2. Seite

- Träger und Name des Erstellers (für Rückfragen) und Kontaktdaten (Adresse)
- Ansprechpartner (Name/Fachgebiet)
- Tel./Fax/Internet/E-Mail
- Vorwort/Einführung (z.B. Seit wann besteht das Angebot? Entwicklung kurz darstellen,...)
- Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Berichtform

- Wohnform kurz darstellen/Definition Gastfamilie und Gast (analog zur Förderrichtlinie)
- Zielgruppe/Zielsetzung
- incl. Ausschlusskriterien
- Kapazität und Auslastung (aktuelle Situation im Berichtsjahr; Veränderungen zum Vorjahr darstellen)
- Einzugsgebiet
- Mitarbeiter/Team (Name, Qualifikation, Wochenstunden)
- Kooperationen/Kooperationspartner



Diagrammform

Teil 1 Gastfamilien

Teil 2 Gäste

- a) Geschlechterverteilung
- b) Altersverteilung
- c) Berufliche Situation
- d) Vorherige Wohnform
- e) Art der Behinderung

Teil 3 Betreuungsarbeit

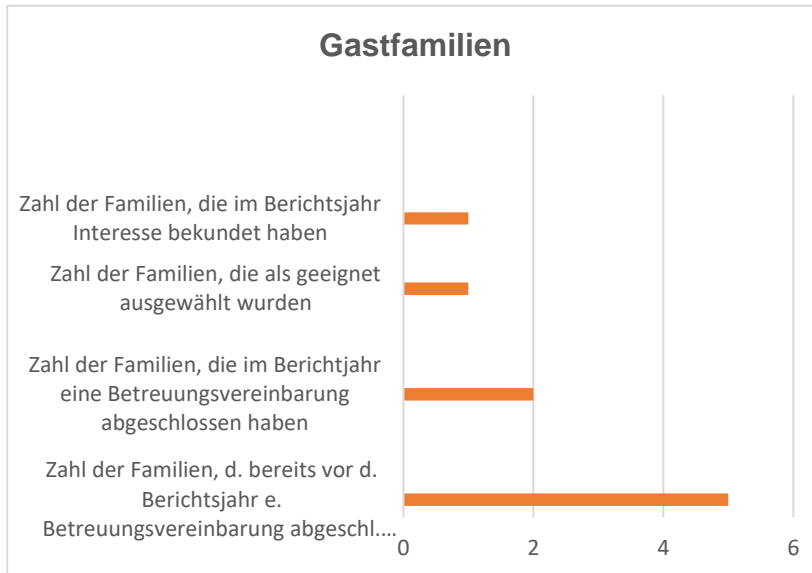
- a) Auszüge der Gäste
- b) I Hausbesuche/Gast/Vorjahr
II Hausbesuche im Berichtsjahr/Gast

Ausblick



Anlage Diagrammform

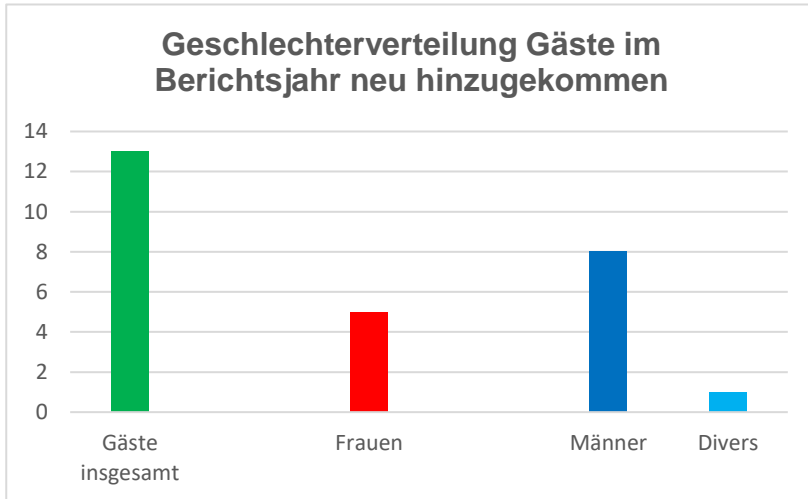
Teil 1 Gastfamilien



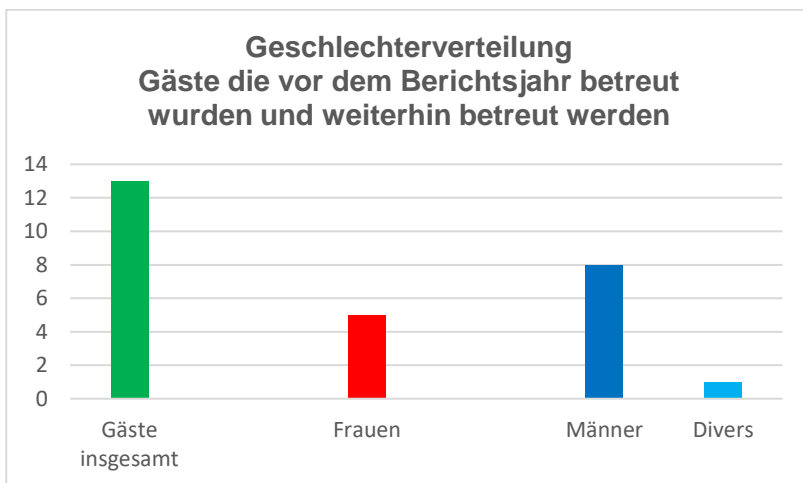


Teil 2 Gäste

a) I)

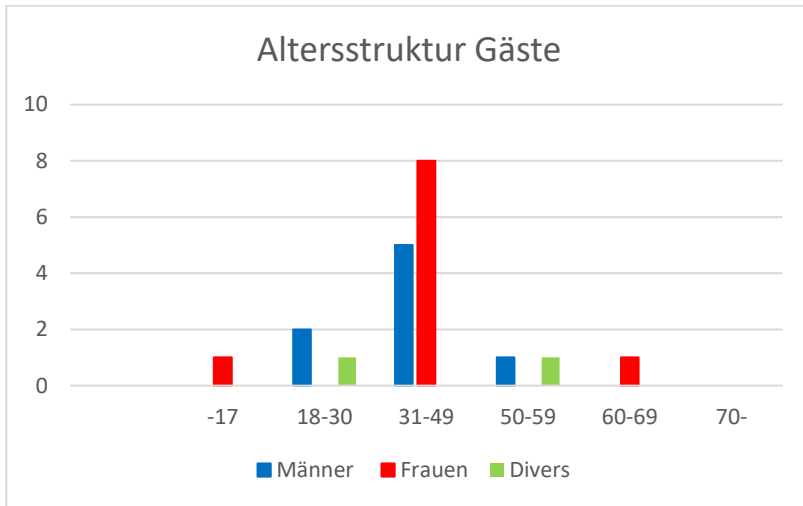


a) II)

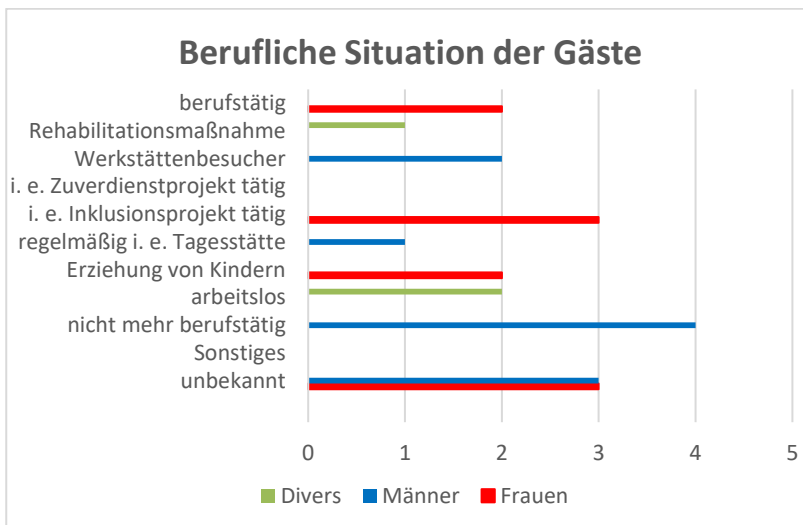




b)

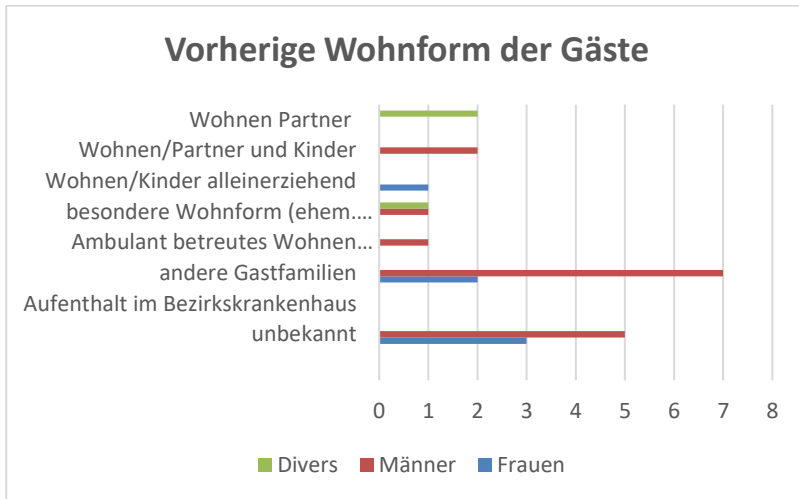


c)

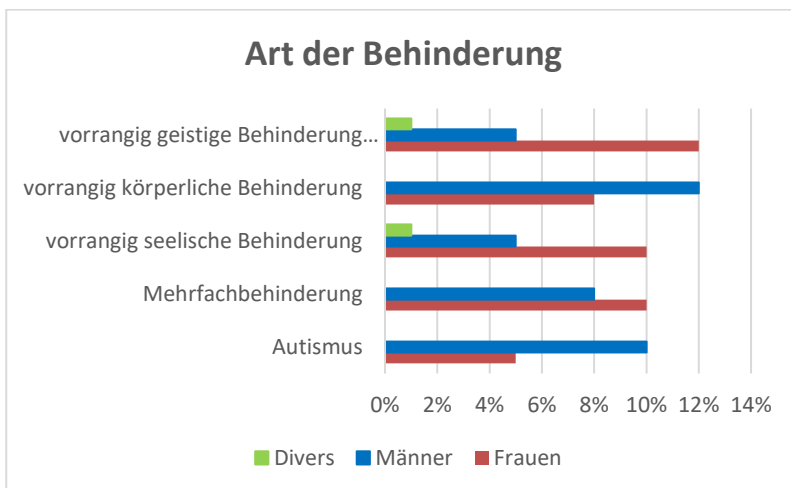




d)



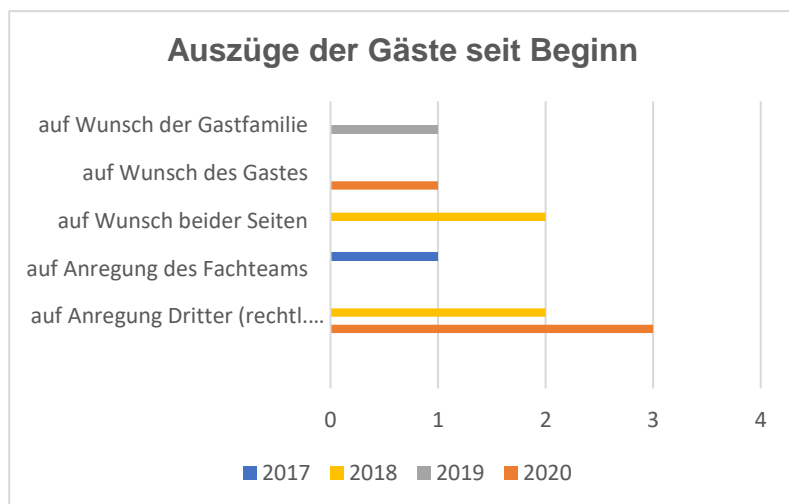
e)



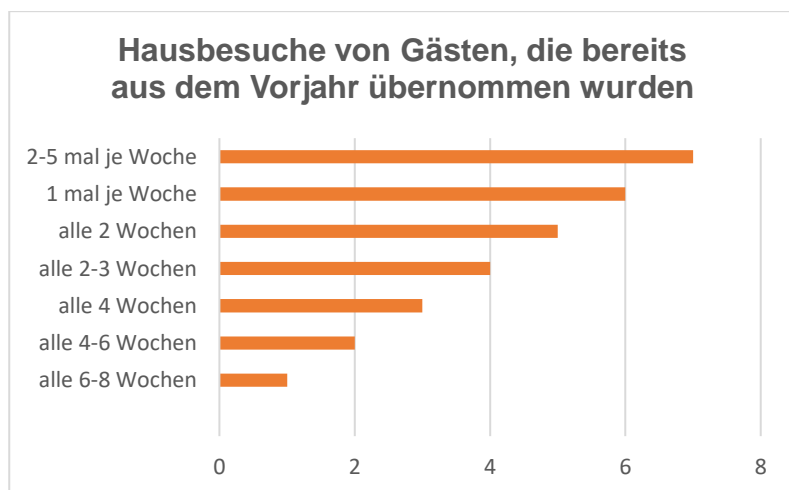


Teil 3 Betreuungsarbeit

a)



b) I)





b II)

